

Zusätzliche Beförderungsbedingungen im Linienverkehr der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP)

Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungen auf allen Linien der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH. Sie gelten zusätzlich zu der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) vom 27. Februar 1970 (BGBl. IS. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. IS. 782) geändert worden ist."

Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von der VBP zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragten Personen einschließlich der Omnibusfahrer und -fahrerinnen. Dieses übt auch das Hausrecht für die VBP aus.

Es gelten die von der Regierung von Niederbayern genehmigten Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH (VBP).

Die Beförderungsbedingungen, die Tarifbestimmungen und die genehmigten Fahrpreise werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs anerkannt und damit Bestandteil des Beförderungsvertrags.

Anruf-Sammeltaxi (AST):

Das Passauer Anruf-Sammeltaxi (AST) wird von der Taxizentrale Passau eG im Auftrag der Stadtwerke Passau GmbH durchgeführt. Fahrten mit Sammeltaxen verkehren nur nach telefonischer Voranmeldung bei der zuständigen Zentrale. Für Fahrten mit dem AST besteht nur eine beschränkte Platzkapazität. Deshalb und aufgrund der betrieblichen Durchführung des AST kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. Einzelheiten zur Nutzung des AST können der Homepage der Stadtwerke Passau GmbH unter <https://vbp.stadtwerke-passau.de/anruf-sammeltaxi.html> entnommen werden.

Verhalten der Fahrgäste:

Ergänzend zu § 4 Abs. 2 BefBedV gelten für Fahrgäste folgende Regelungen:

- Es ist untersagt in Fahrzeugen zu rauchen oder elektrische Zigaretten (E-Zigaretten) o.ä. zu verwenden.
- Es ist untersagt, Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger und ähnliches mit einer Lautstärke zu benutzen, in der das Betriebspersonal oder andere Fahrgäste belästigt werden.
- Mobiltelefone dürfen nur in dem Maße benutzt werden, wie die Omnibusfahrer/innen oder andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden. Mobiltelefone dürfen nicht benutzt werden in Bereichen, in denen dies ausdrücklich durch Piktogramme untersagt wird.
- Fahrräder, Roller, sonstige Zweiräder und Fahrzeuge, die keine Mobilitätshilfen darstellen und die nicht in zusammengelegtem Zustand sicher verwahrt werden können, dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in die Busse mitgenommen werden.
- In die Fahrzeuge dürfen offene Speisen, wie z.B. Eis oder Fastfood, Pommes Frites, Döner, Pizza, etc. sowie Getränke ausschließlich in dicht verschließbaren

Behältnissen mitgeführt werden. Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist in den Fahrzeugen untersagt.

- Hunde müssen auf den Betriebsanlagen und in den Fahrzeugen angeleint werden. Hunde, die andere Fahrgäste gefährden könnten, dürfen nur mit Maulkorb mitgeführt werden.
Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. Dies gilt insbesondere für Blindenführhunde im Sinne des § 228, Abs. 6, Nr. 2, SGB IX.

Mitnahme von Rollstühlen, Rollatoren und E-Scooter (zum Aufsitzen)

Für die Mitnahme von Kinderwägen, Rollstühlen, Rollatoren und E-Scootern (zum Aufsitzen) ist der Mehrzweckbereich (Stehperon) vorgesehen, der sich gegenüber der 2. Türe und in einzelnen Fahrzeugen zusätzlich rechts vor der 2. Türe befindet. Rollstühle, Rollatoren und E-Scooter sind im Stehperon gegen Umfallen und Wegrollen zu sichern. Vorhandene Sicherungsmittel, wie z.B. Feststellbremsen, sind zu benutzen.

Aus Gründen der Sicherheit muss der Gang zwischen den Sitzen frei bleiben. Für die Sicherung ist der Fahrgast verantwortlich (Eigensicherungspflicht).

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, sich während der Fahrt auf einen Rollator zu setzen.

Eine vorhandene Klapprampe an der 2. Türe der Fahrzeuge, die dem leichteren Einstieg für Fahrgäste mit Rollatoren, Rollstühlen und E-Scootern dient, darf aufgrund der Gefahr von Verletzungen ausschließlich vom Betriebspersonal ein- und ausgeklappt werden. Die Anforderung erfolgt mittels der Rollstuhltaste, die innen im Bereich der Sondernutzungsfläche und außen am Fahrzeug neben Tür 2 angebracht ist.

Voraussetzungen für die Mitnahme von so genannten E-Scootern

E-Scooter (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischen Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) können in Linienbussen der VBP mitgenommen werden, wenn die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.3.2017 bekanntgegebenen Anforderungen eingehalten werden, d.h., der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Fahrzeugen erteilen.

Fahrgäste mit E-Scooter wenden sich an die VBP, um einen Nachweis für die Prüfung der Eignung des E-Scooters und für eine Schulung zum Befahren der Rampe und die ordnungsgemäße Aufstellung am Rollstuhlplatz zu erhalten. Der Nachweis erfolgt anhand eines Bestätigungsschreibens und eines bundeseinheitlichen Piktogrammes, das gut sichtbar am Scooter angebracht sein muss. Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Betriebspersonals zur Prüfung vorzeigen

Möchten gleichzeitig mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und Nutzer eine Linienbusfahrt beginnen, gilt die Mitnahmeregelung vorrangig für Nutzerinnen, bzw. für Nutzer mit einem Schwerbehindertenausweis mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig für Nutzerinnen und Nutzer mit einer Kostenübernahmeerklärung für den E-Scooter durch die Krankenkasse.

Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, bzw. Kinderwagen belegt ist oder das Fahrzeug allgemein voll besetzt ist.

Mitnahmeregelung von Groß-Kinderwagen (Kindergarten, bis zu 8 Personen im Bollerwagen)

Großkinderwagen oder Krippenwagen, also 6-/8- oder 10-Sitzer, die über Maße von mehr als zwei Metern Länge bzw. mehr als einem Meter Höhe verfügen, können aufgrund der außergewöhnlichen Dimensionen und aus Sicherheitsgründen nicht befördert werden. Diese Regelung besteht ausschließlich zum Schutz aller Fahrgäste, insbesondere auch für die im Großkinderwagen sitzenden Kindern.

Ein- und Aussteigen

Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Nach 20:00 Uhr sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen.

Der Einstieg erfolgt grundsätzlich an der ersten Türe. Zum Aussteigen sind die 2. und, wenn vorhanden, die 3. Türe zu benutzen. Das Betriebspersonal kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für ältere und gehbehinderte Fahrgäste ist das Aussteigen an der ersten Türe möglich.

Aussteigen außerhalb von beschilderten Haltestellen

Nach 20:00 Uhr dürfen Fahrgäste unter folgenden Voraussetzungen außerhalb genehmigter Haltestellen aussteigen:

Der Fahrgast meldet seinen Haltewunsch persönlich beim Fahrer; spätestens an der vorherigen Haltestelle.

Der Fahrgast darf nur beim Fahrer (Tür 1) aussteigen. Die Entscheidung, ob gehalten werden kann, trifft der Fahrer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen.

Das Aussteigen außerhalb genehmigter Haltestellen ist nicht gestattet:

- im absoluten Haltverbot
- in zweiter Reihe
- auf Ausfallstraßen und auf Straßen, auf denen mehr als 50 km/h erlaubt sind
- vor Absperrungen
- bei Schnee- und Eisglätte sowie bei dichtem Nebel
- bei geringem Haltestellenabstand, also im Innenstadtbereich
- bei Abweichung von der üblichen Linienführung
- bei einem zweiten Haltestellenwunsch zwischen zwei Haltestellen

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Es gelten die mit dem Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlichten Tarife. Diese können im Internet auf den Seiten der Stadtwerke Passau, <https://vbp.stadtwerke-passau.de/fahrpreise.html>

und im Verkaufsbüro am ZOB eingesehen werden.

Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung der VBP verkauft.

Bereits benutzte Fahrausweise, z.B. Mehrfahrtenkarten oder Tageskarten, die nicht ausdrücklich als übertragbar gekennzeichnet sind, können nur durch nachweisbares Rechtsgeschäft erworben werden.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch das Verkehrsunternehmen.

Die Fahrkarte ist vom Fahrgast, gemäß den geltenden Tarifbestimmungen, unverzüglich und unaufgefordert bei Betreten des Fahrzeugs vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten; sofern die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde.

Bei nicht betriebsbereitem Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Entwertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten:

- Eine Einzelfahrkarte bzw. bei Mehrfahrtenkarten ein Abschnitt, gilt jeweils für eine Fahrt für eine Dauer von bis zu 90 Minuten. Diese, bzw. dieser berechtigt auch zum – allerdings lediglich zielbezogenem – Umsteigen, d. h. unter Ausnutzung der streckenmäßig kürzestmöglichen Umsteige Verbindung. Umsteigen in Zielrichtung ist beliebig oft möglich – Rück- und Rundfahrten sind jedoch nicht zulässig.
- Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Höchstfahrzeit erlaubt.
- Mehrfahrtenkarten und Fahrausweise, die im Vorverkauf bei Verkaufsstellen erworben werden – ausgenommen Zeitfahrausweise - werden zur Fahrt erst durch Stempelung gültig. Die Stempelung ist unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs am Entwerter durchzuführen. Alternativ kann die Karte dem Fahrer zum Entwerten vorgelegt werden.
- Fehlstempelungen sind unverzüglich dem Fahrer zu melden. Fahrkarten, die beschädigt oder manipuliert wurden, sind ungültig.
- Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Prüfung auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlage verlassen hat.

Einzel-, Mehrfahrten- und Tageskarten verlieren Ihre Gültigkeit 12 Monate nach einer Preisänderung.

Zahlungsmittel

Es ist in EURO zu zahlen. Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Soweit das Fahrpersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung Ein- und Zwei-Centmünzen im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent anzunehmen.

Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20 Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsbetriebes, im Servicebüro des Zentralen Omnibusbahnhofes oder auf Anforderung durch Überweisung.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

- Personen, die erkennbar unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- Personen, die Gegenstände oder Waffen mit sich führen, deren Benutzung eine Gefahr für Fahrgäste bzw. das Betriebspersonal darstellt, oder die gesetzlich verboten sind, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit berechtigt sind
- verschmutzte und übel riechende Personen, durch die sich Fahrgäste erheblich belästigt fühlen.

Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des Beförderungsentgelts oder zum Zwecke der Verhängung eines erhöhten Beförderungsentgeltes die Angabe der Personalien verweigern, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebs-, bzw. Fahrpersonal.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Zuwiderhandlungen:

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass die Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Eine im Fahrplan veröffentlichte Abfahrt (Soll-Abfahrt) gilt als pünktlich erbracht, wenn zwischen 60 Sekunden vor und 210 Sekunden nach der Soll-Abfahrtszeit eine Fahrt tatsächlich stattfindet. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Fahrt auch zu diesem

Zeitpunkt stattfinden sollte oder ob sie beispielsweise um einen Taktabstand verschoben ist.

Datenschutz:

Durch Piktogramm wird darauf hingewiesen, dass am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) und in einem Teil der Linienbusse, die entsprechend gekennzeichnet sind, Einrichtungen zur Videoüberwachung mit Aufzeichnung in Betrieb sind.

Für nähere Informationen zum Datenschutz wird auf den vollständigen Text der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welcher im Internet unter <https://dsgvo-gesetz.de/> verfügbar ist und die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Passau GmbH, welche im Internet unter <https://www.stadtwerke-passau.de/datenschutz.html> einsehbar ist, verwiesen.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist gemäß § 17 BefBedV, Passau.

Passau, 23.7.2019